

**VERORDNUNG**  
**ÜBER DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER GRÜNLANDANLAGEN DER**  
**STADTGEMEINDE BADEN (GRÜNLANDANLAGENVERORDNUNG)**

in der Fassung gemäß GR-Beschluss vom 25.03.2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.03.1997 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 1000-8, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Baden vom 25.03.2014, zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

**P R Ä M B E L**

Wer die öffentlichen Park- und Gartenanlagen Badens betritt, möge sich stets als gern gesehener Gast der Stadtgemeinde Baden betrachten. Jeder Besucher möge bedenken, dass diese öffentlichen Anlagen der Erholung, Naturerfahrung und Entspannung dienen. Dies soll, unter anderem, durch die nachstehenden Bestimmungen der Grünanlagenverordnung sichergestellt werden:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung findet auf nachstehende öffentliche Grünanlagen Anwendung:
  1. der Allgemeinheit zugängliche im Eigentum, der Verwaltung oder der Pflege der Stadtgemeinde Baden stehenden Park- oder Gartenanlagen,
  2. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Grün- und Pflanzungsflächen,
  3. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachte oder aufgestellte Blumenbehälter.
  
- (2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den in Absatz 1 genannten öffentlichen Grünanlagen beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

**1. Abschnitt: Öffentlich zugängliche Park- oder Gartenanlagen**

**§ 2**

**Benützung und Reinhaltung**

- (1) Öffentlich zugängliche Park- oder Gartenanlagen sind so zu benützen, dass andere Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten (wie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler usw.) nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst beschädigt werden.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Verschmutzungen, die durch die widmungsgemäße Verwendung von Spielgeräten durch Kinder entstehen.
- (3) In öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen ist es insbesondere untersagt:
1. Unrat oder Gegenstände abzulagern,
  2. Abfälle, Papier (Zeitungsblätter und dergleichen) sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuworfen,
  3. Einfriedungen zum Turnen oder Klettern zu benützen,
  4. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen,
  5. ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Baden Feuerstellen (z.B. für Grill- und Kochzwecke) anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen, zu kampieren oder eiszulaufen,
  6. in Wasserflächen zu baden.
  7. Tische und Bänke zu besteigen, zu entfernen oder auf denselben zu liegen,
  8. Lärm zu erzeugen sowie Radio- und sonstige Tonübertragungsgeräte in einer Art und Weise zu verwenden, dass dadurch andere Personen belästigt oder gestört werden,
  9. unbefugt Plakatwände aufzustellen, Anschlagkästen oder Plakate anzubringen,
  10. Flugblätter oder Werbeschriften jeder Art zu verteilen bzw. aufzuhängen, sowie
  11. ohne Genehmigung der Stadtgemeinde Baden Tätigkeiten zu Erwerbszwecken auszuüben, zu musizieren, Sammlungen durchzuführen oder Veranstaltungen, Umzüge oder Kundgebungen abzuhalten.

### **§ 3**

#### **Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen**

- (1) Sämtliche Grün- und Pflanzungsflächen in öffentlich zugänglichen Park- und Gartenanlagen der Stadtgemeinde Baden dürfen weder befahren, noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmittel benutzt werden. Die in den Lageplänen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, farblich hervorgehobenen Flächen des „Unteren Kurparks“, EZ 701, KG Mitterberg, des „Rosariums“, EZ 89 und EZ 82, je KG Weikersdorf und weiters jene, über den bloßen Rasenanbau - z. B. durch Blumen und Sträucher - hinausgehend gärtnerisch gestaltete Flächen in öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen der Stadtgemeinde Baden, dürfen darüber hinaus auch nicht betreten werden.
- (2) In öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen sind schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen) untersagt.

## **§ 4 Benützung der Wege**

- (1) In öffentlich zugänglichen Park- und Gartenanlagen dürfen Wege ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Baden weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben benützt werden.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 sind das Schieben von Fahrrädern und deren kurzfristiges Abstellen ausgenommen, ebenso die Verwendung von Rollstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (z.B. Roller, Kinderdreiräder, das Ziehen von Kinderschlitten etc.), wobei Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden dürfen.
- (3) Die Verbote des Abs. 1 erstrecken sich nicht auf die Benützung von Fahrrädern auf ausdrücklich für den Fahrradverkehr bestimmten Wegen.
- (4) In öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen dürfen bei Schneelage und Glatteis nur die gesäuberten bzw. bestreuten Wege - und diese nur auf eigene Gefahr - benützt werden.
- (5) Bei Sturm oder Unwetter erfolgt der Aufenthalt in öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen auf eigene Gefahr.

## **§ 5 Kinderspiele, Sportausübung und ähnliche Betätigungen**

- (1) Kinderspiele dürfen auf den als Kinderspielplätze ausgewiesenen Flächen, welche abhängig von ihrer Ausstattung für Kleinkinder oder Jugendliche vorgesehen sind, stattfinden. Die Benützung der Kinderspielplätze ist ausschließlich Kindern und Jugendlichen (gegebenenfalls gemeinsam mit deren Aufsichtspersonen) bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr, gestattet. Die Stadtgemeinde Baden trifft für den Spielbetrieb keine Haftung. Die Benützung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Sandspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- (3) Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder Schießgeräten jeglicher Art ist untersagt.
- (4) Ballspiele sind nur auf Kinderspielplätzen oder den hierfür vorgesehenen Flächen Kindern und Jugendlichen (worunter in diesem Zusammenhang junge Menschen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres verstanden werden), gegebenenfalls gemeinsam mit deren Aufsichtspersonen bzw. erwachsenen Begleitpersonen, gestattet.
- (5) Das Reiten, Rodeln, Schifahren, Langlaufen sowie die Benützung von Sportgeräten mit Rollen (z.B. Skateboards, Rollschuhe u. dgl.) ist im Kurpark, im

Gutenbrunnerpark sowie im Doblhoffpark und in den öffentlich zugänglichen Gartenanlagen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist im Doblhoffpark das Fahren mit Rollschuhen und Inline-Skates auf dem Weg entlang der südlichen Begrenzungsmauer.

In den übrigen Parkanlagen ist das Rodeln, Schifahren sowie die Benützung von Sportgeräten mit Rollen gestattet, wobei andere Personen nicht gefährdet oder behindert werden dürfen.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für jene Flächen, die für die jeweilige Sportausübung ausdrücklich bestimmt sind.

## **§ 6**

### **Beaufsichtigung von Hunden, Tierfütterung**

- (1) Das Spazierenführen von Hunden in der Hauptallee und den angrenzenden Seitenalleen des Kurparks ist nicht gestattet.  
In den „unteren Kurparkanlagen“ bis zur Höhe des Gustav Perger-Weges sowie in allen übrigen öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen sind Hunde an der kurzen Leine zu führen und von Grün- und Pflanzungsflächen sowie von Spielplätzen oder Sandkisten fernzuhalten.
- (2) Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen.
- (3) Das Füttern von Tauben ist verboten.
- (4) Im übrigen ist das Füttern von Tieren nur auf den ausgewiesenen Futterplätzen mit artgerechtem Futter in kleinen Mengen gestattet.

### **2. Abschnitt: Grün- und Pflanzungsflächen auf oder neben dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen**

## **§ 7**

- (1) Auf Grün- und Pflanzungsflächen auf oder neben dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist es untersagt, Unrat oder Gegenstände abzulagern, bzw. Abfälle, Papier (Zeitungsblätter udgl.) sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuworfen.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Flächen dürfen weder befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden. Ebenso ist es untersagt, auf den genannten Flächen befindliche Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher udgl.) zu beschädigen.

### **3. Abschnitt: Blumenbehälter**

## **§ 8**

Jede Beschädigung der auf öffentlichen Verkehrsflächen oder den dazugehörigen Anlagen aufgestellten oder sonst wie angebrachten Blumenbehälter, die Verwendung als Sitzgelegenheit, die Veränderung ihrer Lage oder ihre Entfernung sowie die Beschädigung und Entfernung ihres Inhaltes sind untersagt.

## **4. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 9 Verantwortliche Aufsichtspersonen**

Personen, die Strafmündige (§ 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl.Nr. 52/1991) beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

### **§ 10 Aufsicht über die öffentlichen Grünanlagen**

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt den von der Stadt hierzu beauftragten Aufsichtsorganen.
- (2) Den Weisungen dieser Aufsichtsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 11 Abgrenzungsbestimmung**

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 1997 in Kraft.
- (2) Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 24. Juni 1966 über die Benützung öffentlicher Parkanlagen der Stadtgemeinde Baden außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
KommR Kurt Staska

